



## Vernehmlassung betreffend Revision Kantonsverfassung und Finanzhaushaltsgesetz

Allgemeine Angaben	
Gemeinde/Partei/ GPK/VGGSH	VGGSH, Brämlenstrasse 1, 8234 Stetten
Kontaktperson bei Fragen (Vorname und Name, Telefon, E-Mail)	Fredy Kaufmann  052 685 20 38  gemeindepraesidium@loehningen.ch
Datum	25. Oktober 2021
Bitte bis <b>22. Oktober 2021</b> an <b>fd@sh.ch</b> mailen. Vielen Dank!	

1. Sind Sie mit Art. 32 lit. j E-KV einverstanden?
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, aber...  <input type="checkbox"/> Nein
2. Wenn nein, weshalb?
Verpflichtungsgeschäfte sind in der Verfassung nicht abschliessend definiert. → wir raten, Art. 3b E-FHG in die Verfassung zu übernehmen.
3. Sind Sie mit Art. 32 lit. k E-KV einverstanden?
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, weil...  <input type="checkbox"/> Nein

4. Wenn nein, weshalb?

Dieser Absatz ist für Gemeinden nicht relevant.  
Die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen können dies selbst regeln  
(bzw. regeln dies selbst) und werden sich bei Bedarf dazu selbst vernehmen lassen.

5. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 lit. g E-KV einverstanden?

Ja, aber

Nein

6. Wenn nein, weshalb?

Vergl. Kommentar 2 zu Art. 32 lit. j E-KV unter Ziffer

7. Sind Sie mit Art. 66 Abs. 3 lit. a E-KV einverstanden?

Ja

Nein

8. Wenn Nein, welche Regelung wäre besser:

unveränderte Finanzbefugnisse

neue einmalige Ausgaben weiterhin Fr. 100'000.--, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben künftig Fr. 40'000.--

Die folgende Formulierung:

9. Sind Sie mit Art. 3a E-FHG einverstanden?

Ja

Nein

10. Wenn nein, weshalb?

Abs. 2 a): Einverstanden

Abs. 2 b) und c): nein. Z.B. ist die im Vernehmlassungsbericht getroffene Unterscheidung, wonach ein Darlehen abhängig von einer möglichen Rückzahlung entweder als Ausgabe oder Anlage betrachtet werden soll, kaum praktikabel. Weiter können Entnahmen aus Fonds u.E. nur unter Einhaltung der im Fondsreglement beschriebenen Bedingungen getätigt werden, es gibt keine offenen Zweckverwendungen.

Abs. 3 a): Einverstanden

Abs. 3 b): Einverstanden

Abs. 3 c): nein, die Definition ist ungenügend. Z.B. müssen Investitionen ins Finanzvermögen (z.B. Liegenschaften) nicht zwangsläufig wertvermehrend sein und können somit nicht als blosser Umschichtung bzw. "nicht als Ausgabe" betrachtet werden.

Vorschlag: Präzisierungen weglassen und die bisherige Regelung beibehalten.

11. Sind Sie mit Art. 3b E-KV einverstanden?

Ja

Nein

12. Wenn nein, weshalb?

Siehe Ziff. 2.

Definition ist am falschen Ort.

Könnte mit Richtlinien (siehe Stadt Schaffhausen oder Neuhausen) gelöst werden.

13. Sind Sie mit Art. 17a E-FHG einverstanden?

Ja

Nein

14. Wenn nein, weshalb?

15. Sind Sie mit Art. 40a E-FHG einverstanden?

Ja

Nein

16. Wenn nein, weshalb?

17. Weitere Bemerkungen?